

Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Pinneberg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund §§ 2, 4 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, § 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG-SH) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Pinneberg am 16.10.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Pinneberg führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im Folgenden einheitlich Straßen genannt) innerhalb der geschlossenen Ortslage und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungsatzung vom 16.10.2025 durch.

(2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.

(2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an der zu reinigenden Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.

(4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.

(5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 S. 2 StrWG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige (Gebührenschildnerin/Gebührenschildner)

(1) Gebührenpflichtige und damit Gebührenschildnerinnen/ Gebührenschildner sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage „Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Pinneberg in der jeweils gültigen Fassung) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.

(2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) der Anlieger- und der Hinterliegergrundstücke gleichgestellt.

(3) Bei Wohnungseigentum und Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/Erbbauberechtigten Gebührenschildnerinnen/ Gebührenschildner und sind insoweit Gesamtschildner. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben werden kann.

(4) Beim Wechsel der Gebührenschildnerin/ des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neue Gebührenschildnerin/ den neuen Gebührenschildner über.

(5) Mehrere Gebührenschildnerinnen/ Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse bzw. Winterdienstklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse bzw. Winterdienstklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an der das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet (Berechnungsfaktor).

(2) Sind dem Grundstück weitere Grundstücke oder Miteigentumsanteile grundbuchlich zugeordnet, so werden zunächst die jeweiligen Quadratwurzeln berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Anschließend wird der Berechnungsfaktor aus der Summe dieser Quadratwurzeln gebildet und auf eine ganze Zahl abgerundet.

(3) Bei Grundstücken, die an mehreren, verschiedenen Straßen anliegen, ist die Gebühr für jede der anliegenden Straßen zu berechnen und festzusetzen. Dazu ist der für das anliegende Grundstück ermittelte Berechnungsfaktor für jede der anliegenden Straßen bei der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Der Gebührensatz ist dagegen für jede der anliegenden Straßen gesondert anhand der jeweiligen Reinigungsklasse zu ermitteln.

(4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittel-

telbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren, verschiedenen Straßen wird die Gebühr zu jeder dieser Straßen berechnet. Für jede dieser Berechnungen wird der Berechnungsfaktor durch die Anzahl der Straßen nach Satz 3 geteilt und auf eine ganze Zahl abgerundet.

(5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.

(6) Die über 10.000 qm liegenden Grundstücksflächen (Kappungsgrenze) werden nicht bei der Veranlagung der Straßenreinigungsgebühr berücksichtigt.

(7) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (27% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 45 StrWG SH) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Pinneberg.

(8) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

(9) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I Reinigung: 5-mal wöchentlich; Winterdienst: Priorität 1 (vorrangig)

Reinigungsklasse II Reinigung: 1-mal wöchentlich; Winterdienst: Priorität 1 (vorrangig)

Reinigungsklasse III Reinigung: 1-mal wöchentlich; Winterdienst: Priorität 2

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt je Quadratwurzelmeter in

Reinigungsklasse I:

13,30 €

Reinigungsklasse II:

2,66 €

Reinigungsklasse III:

1,64 €

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als einen Monat die Reinigung in einer

Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(2) Falls die Straßenreinigung aus den in Absatz 1 Satz 2 genannten Gründen vorübergehend, und zwar länger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, kann die Gebühr auf Antrag gemindert werden. Die Minderung ist auf volle Monate abgerundet festzustellen. Der Antrag ist spätestens vier Monate nach Wiederaufnahme der uneingeschränkten Straßenreinigung zu stellen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Stadt Pinneberg aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Pinneberg auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Stadt Pinneberg ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Pinneberg entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

(3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Vorauszahlungen und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tage des Monats an, der auf die Änderung folgt.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld wächst im Verlaufe des Erhebungszeitraums nach und nach mit der Erbringung der Straßenreinigungsleistung an.

(3) Auf die Straßenreinigungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Straßenreinigungsgebühr gefordert. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei einem Wechsel der Gebührenschuldnerin/ des Gebührenschuldners im Laufe des Kalenderjahres können Vorauszahlungen von der neuen Gebührenschuldnerin/ dem neuen Gebührenschuldner ab dem Fälligkeitstermin gefordert werden, der auf den Wechsel folgt.

(4) Auf Antrag der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners kann die Vorauszahlung abweichend von Absatz 3 Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden. Frühestens werden die Vorauszahlungen einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung der Vorauszahlung fällig.

(5) Die Straßenreinigungsgebühren werden nach dem Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbetrages fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt ein Wechsel der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners im Laufe des Kalenderjahres, können die Gebühren für die bisherige Gebührenschuldnerin/den bisherigen Gebührenschuldner mit Beginn des Monats, der auf den Wechsel folgt, festgesetzt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Stadt Pinneberg, zulässig:

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen;
- b) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung einer/eines evtl. früheren oder nachfolgenden Gebührenpflichtigen
- c) Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten;
- d) Lagebezeichnung, Abmessungen und Größe des jeweils zu veranlagenden Grundstücks

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung (auch im Wege automatischer Abrufverfahren):

- a) aus den Grundsteuerakten;
- b) aus dem Einwohnermelderegister;
- c) aus den Grundbuchakten;
- d) aus den Akten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation;
- e) aus den Akten des Finanzamtes;
- f) aus den Akten der jeweiligen Fachdienste der Stadt Pinneberg;

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Pinneberg vom 01.01.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Pinneberg, 05.11.2025

Gez. Voerste

Bürgermeister